

einzelnen Strafsache, ausgehend von der konkreten Tat, prüfen, ob es notwendig ist, im Interesse einer zutreffenden Charakterisierung der Schwere und Gefährlichkeit der Handlung mit der Beschreibung des Objekts oder des Subjekts zu beginnen, oder ob es zweckmäßig ist, zunächst nach einem kurzen Hinweis auf Tatzeit und Tatort den Handlungsablauf zu schildern. Das letztere dürfte für alle die Fälle zu empfehlen sein, in denen die Tat keine solchen Besonderheiten aufweist, die zu eingehender Darstellung des Objekts oder des Subjekts der Handlung zwingen.

Für die Darstellung der Elemente des Verbrechens gilt im einzelnen folgendes: Soweit es das Objekt betrifft, dürfte in aller Regel dessen verständliche Bezeichnung genügen. Besondere Ausführungen politischer oder juristischer Art zum Objekt werden nur in Ausnahmefällen erforderlich sein, so z. B. bei besonders gefährlichen Straftaten, in Fällen, in denen sich aus der Tat oder den persönlichen Eigenschaften des Täters nicht zweifelsfrei ergibt, gegen welches Objekt sich die Handlung richtet, oder dann, wenn nicht offensichtlich ist, daß durch die Tat das Objekt verletzt oder gefährdet ist, z. B. bei § 1 WStrVO. Allgemeine politische Ausführungen zum Objekt sind grundsätzlich zu vermeiden.

Eingehend zu erörtern sind die Tatsachen, die der objektiven Seite des betreffenden Tatbestandes entsprechen. Hier muß das Gericht auf alle Tatsachen eingehen, die zur Verwirklichung der objektiven Seite des in Betracht kommenden Tatbestandes erforderlich sind. Dazu gehören „alle objektiven Umstände des Verbrechens in ihrer konkreten Erscheinungsform und ihrem Zusammenhang mit denjenigen Bedingungen von Raum und Zeit, die für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind“¹³¹. Das sind die äußeren Formen des verbrecherischen Handelns, in denen der Täter bzw. Teilnehmer das Verbrechensobjekt angegriffen hat (Tun oder Unterlassen), die Mittel und Methoden der Verbrechensbegehung, die gesellschaftsgefährlichen Folgen und gesellschaftlichen Auswirkungen des verbrecherischen Handelns und die Tatsachen, die den Kausalzusammenhang begründen. Schließlich ist gemäß § 223 Abs. 1 StPO stets die Angabe von Tatzeit und Tatort erforderlich.

Großer Wert ist bei der Darstellung des Sachverhalts auf die sorgfältige Erörterung der Tatsachen zu legen, die die Merkmale der sub-

131. a. a. O., S. 327.